

Newsletter

Oktober 2011

For the English version
please click [here](#).

Für weitere Fragen stehen
Ihnen die folgenden Kollegen
zur Verfügung:

Berlin



Dr. Stefan Dittmer
stefan.dittmer@bakermckenzie.com

Düsseldorf



Dr. Jürgen Mark
juergen.mark@bakermckenzie.com

Frankfurt/Main



Dr. Jörg Risse
joerg.risse@bakermckenzie.com

ICC reformiert Schiedsgerichtsordnung zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

Reform statt Revolution

Die Internationale Handelskammer (ICC) hat ihre Schiedsgerichtsordnung reformiert. Die Reform bringt u. a. drei wesentliche Neuerungen für Schiedsverfahren, die ab dem 1. Januar 2012 eingeleitet werden:

- ein Maßnahmenbündel zur Effizienzsteigerung und Beschleunigung der Verfahren;
- die Einführung eines Eilschiedsrichters für einstweilige Maßnahmen, solange das Schiedsgericht noch nicht konstituiert ist;
- die Kodifizierung und behutsame Fortschreibung der bestehenden ICC-Praxis in Mehrparteienverfahren und in Schiedsverfahren auf der Grundlage mehrerer Verträge („multi-party“- und „multi-contract“-Schiedsverfahren).

Effizienzsteigerung und Beschleunigung

Im Mittelpunkt der Reform stehen Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und zur Beschleunigung von ICC-Schiedsverfahren in allen Verfahrensphasen.

- Keine Verzögerung durch Einrede der Unzuständigkeit vor Verfahrensbeginn: Erhob eine Partei eine Zuständigkeitseinrede schon vor Konstituierung des Schiedsgerichts, so musste der ICC-Schiedsgerichtshof vorab darüber entscheiden, ob ein Fall offensichtlicher Unzuständigkeit vorlag. Mit der Reform wird das Verfahren abgekürzt: Künftig entscheidet der Generalsekretär des Schiedsgerichtshofs, ob die Sache dem ICC-Schiedsgerichtshof überhaupt zur Prüfung vorgelegt wird. So sollen mutwillige Verfahrensverzögerungen verhindert werden.
- Verkürzung des Bestellungsprozesses: Seit 2009 müssen alle Kandidaten für ein Schiedsrichteramt Angaben zu ihrer Arbeitsbelastung machen. Überlastete Kandidaten hat die ICC nicht bestellt. Diese Praxis wird in die neue Schiedsgerichtsordnung übernommen. Außerdem wird die Befugnis des Schiedsgerichtshofs ausgeweitet, Schiedsrichter zu bestellen, die nicht von einem Nationalkomitee vorgeschlagen wurden.
- Obligatorische „Case Management Conference“: Künftig soll das Schiedsgericht bei der Verfahrensplanung stärker auf die Bedürfnisse der Parteien eingehen. Dazu wird eine obligatorische Verfahrensmanagementkonferenz („Case Management Conference“) eingeführt, bei der die Parteien ihre Vorstellungen zum

Für weitere Fragen stehen Ihnen die folgenden Kollegen zur Verfügung:

München



Dr. Stephan Spehl
stephan.spehl@bakermckenzie.com

Wien



Dr. Dr. Alexander Petsche
alexander.petsche@bakermckenzie.com

zeitlichen und inhaltlichen Ablauf des Verfahrens vortragen. Die ICC hat dafür eine unverbindliche „Mustertagesordnung“ für Verfahrensmanagementkonferenzen erarbeitet. Darin wird u. a. empfohlen

- das Verfahren in verschiedene Phasen aufzuteilen, die jeweils mit Teilschiedssprüchen abgeschlossen werden;
- stets zu prüfen, ob ein Zeuge wirklich gehört werden muss oder ob Urkunden (z.B. schriftliche Zeugenerklärungen) ausreichen;
- Anträge auf Vorlage von Urkunden durch die Gegenseite ("document production", "discovery") tendenziell restriktiv zu handhaben.

- Berücksichtigung der Effizienzanstrengungen der Parteien in Kostengrundentscheidung: Das Schiedsgericht darf bei der Kostengrundentscheidung berücksichtigen, ob eine Partei das Verfahren zügig und kosteneffizient betrieben hat.

Eilschiedsrichter

Einführung zum 1. Januar 2012: Bisher gilt: Solange ein ICC-Schiedsgericht noch nicht vollständig konstituiert ist, können Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nur bei staatlichen Gerichten beantragt werden. Künftig kann eine Partei bei der ICC in solchen Fällen die Einsetzung eines Eilschiedsrichters („emergency arbitrator“) beantragen. Die Einsetzung muss innerhalb von zwei Tagen nach Eingang des Antrags erfolgen.

Entscheidung innerhalb von 15 Tagen: Der Eilschiedsrichter soll innerhalb von 15 Tagen nach seiner Einsetzung über den Antrag entscheiden. Beide Parteien sind zwingend zu hören. Der Eilantrag erledigt sich, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Antrags eine Schiedsklage erhebt. Dadurch sollen missbräuchliche Anträge verhindert werden.

Kodifizierung und Fortschreibung der Mehrparteien-/Mehrverträge-Praxis

Den dritten Schwerpunkt der Reform bilden neue Regelungen bei Mehrparteien- und Mehrvertragsverfahren. Die von der ICC hierzu entwickelten Grundsätze werden übernommen und weiterentwickelt. Die Grundsätze werden dadurch transparent und verbindlich.

Einbindung von „Non-Signatory Parties“: Ist eine Partei des Schiedsverfahrens nicht Unterzeichnerin der Schiedsklausel, ist vorab kritisch zu prüfen, ob ein Fall offensichtlicher Unzuständigkeit vorliegt, weil die entsprechende Partei evident nicht an die Schiedsvereinbarung gebunden ist. Die ICC verneint eine solche offensichtliche Unzuständigkeit, wenn die Partei an den Vertragsverhandlungen, an der Durchführung oder an der Beendigung des Vertrags beteiligt war.

Ansprüche aus mehreren Verträgen in einer Schiedsklage: Stützt sich eine Schiedsklage auf Ansprüche aus mehreren Verträgen, müssen die Streitbeilegungsklauseln in den wesentlichen Punkten miteinander vereinbar sein. Außerdem müssen die Parteien sich geeinigt haben, dass die Ansprüche in demselben Schiedsverfahren entschieden werden. Ein Anhaltspunkt hierfür ist es

nach der bisherigen Praxis der ICC, wenn die jeweiligen Verträge sich wirtschaftlich betrachtet auf dasselbe Geschäft beziehen.

Verbindung laufender Verfahren: Die Verbindung von Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung steht im Ermessen der ICC. Eine Verbindung erfolgt aber nur auf Antrag einer Partei. Wenn nicht alle Parteien der Verbindung zustimmen, muss ein rechtlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Verfahren bestehen, um sie dennoch zu verbinden.

Mehr Flexibilität. Bei Vorabentscheidungen zur Zuständigkeit kann die ICC künftig flexibler reagieren. Insbesondere kann sie jetzt das Verfahren für die Parteien und Teilaspekte, für die insofern Zweifel bestehen, beenden, es im Übrigen aber fortsetzen.

Fazit

Die Reform ist kein „ganz großer Wurf“. Sie ist aber eine behutsame Anpassung der bestehenden Verfahrensordnung an ein gestiegenes Kosten- und Effizienzbewusstsein auf Nutzerseite. Damit kommt die ICC einem Wunsch nach Modernisierung nach. Für unsere Mandanten ist das eine begrüßenswerte Entwicklung.

Berlin

Friedrichstraße 79 - 80
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 2 03 87 600
Fax: +49 (0) 30 2 03 87 699

Düsseldorf

Neuer Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211 3 11 16 0
Fax: +49 (0) 211 3 11 16 199

Frankfurt / Main

Bethmannstraße 50-54
60311 Frankfurt/Main
Tel.: +49 (0) 69 2 99 08 0
Fax: +49 (0) 69 2 99 08 108

München

Theatinerstraße 23
80333 München
Tel.: +49 (0) 89 5 52 38 0
Fax: +49 (0) 89 5 52 38 199

Wien

Schottenring 25
1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 24250
Fax: +43 (0)1 24250 600

www.bakermckenzie.com



Eine Initiative von Baker & McKenzie

www.bakerforum.de

Dieses Mandantenrundsreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundsreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall. Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.